

Schuldenfrei und eine neue Chance bekommen, aber wie ?

Die meisten der bundesweit schätzungsweise 4,0 Millionen privaten Haushalte haben diesen Wunsch. Viele wissen jedoch nicht, wie das ernsthaft funktionieren soll.

Mit der Durchführung eines so genannten Verbraucherinsolvenzverfahrens kann dieser Wunsch in Erfüllung gehen. Allerdings ist dieser Weg nicht ganz einfach und bedarf kompetenten Rates und Beistands.

Voraussetzungen und Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

I. Überschuldung des Betroffenen (Verbrauchers)

1. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

An ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist erst dann zu denken, wenn der Verbraucher überschuldet und / oder zahlungsunfähig ist.

Diese Voraussetzung ist dann zu bejahen, wenn der Betroffene seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann bzw. aus diesem Grund die Zahlungen eingestellt hat.

2. Der Betroffene muss Verbraucher sein

Verbraucher ist, wer nie selbständig war.

Wer jedoch in der Vergangenheit schon einmal selbständig war, ist trotzdem dann grundsätzlich als Verbraucher anzusehen, wenn

- er weniger als 20 Gläubiger hat,
- keine Forderungen gegen ihn aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen bestehen (z.B. Lohnforderungen eines ehemaligen Arbeitnehmers)
und
- wenn nicht aus anderen Gründen komplexe und unüberschaubare Vermögensverhältnisse oder zahlreiche streitige Forderungen bestehen (z.B. mehrere belastete Grundstücke oder die Eigentumslage mehrerer Gegenstände ist unklar).

II. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch

Bevor überhaupt ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei Gericht

gestellt werden kann, ist zwingende Voraussetzung, dass zuvor außergerichtlich vergeblich versucht wurde, mit sämtlichen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenregulierungsplans eine Einigung zu erzielen.

Da dieser Regulierungsplan und auch die weiteren Begleitumstände für einen Laien allerdings äußerst schwer zu bewerkstelligen sind, sollte der Betroffene sich von Anfang an unbedingt professionelle Hilfe bei einem Rechtsanwalt holen.

Erst, wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, kann ein Antrag beim Insolvenzgericht gestellt werden.

III. Der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht

Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen kann binnen 6 Monaten nach dem endgültigen Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ein entsprechender Antrag beim Insolvenzgericht gestellt werden. Dazu sind die amtlichen Antragsformulare zu benutzen.

Desweiteren muss dem Insolvenzgericht bei Antragstellung eine **Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs** vorgelegt werden. Diese Bescheinigung dürfen nur besonders geeignete Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, ausstellen.

Der Antrag hat schließlich auch einen Schuldenbereinigungsplan zu enthalten, der allerdings für den Laien ebenfalls schwer zu erarbeiten ist. Insofern sollte der Betroffene sich auch hier unbedingt professioneller Hilfe bedienen (vgl. II.).

IV. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren

Nach Eingang des Antrags entscheidet das Gericht zunächst, ob es sinnvoll ist, nochmals mit den Gläubigern über einen Plan zu verhandeln.

Entscheidet sich das Gericht dabei für einen nochmaligen Einigungsversuch, so kann der Plan durch Zustimmung des Gerichts zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte aller Gläubiger zugestimmt haben, und die Forderungssumme der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtforderung ausmacht.

Wird der Plan dementsprechend angenommen, dann hat der Schuldner seine im Plan beschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt er diesen Verpflichtungen nach, so ist er nach Ablauf der Planlaufzeit schuldenfrei.

V. Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Scheitert der gerichtliche Einigungsversuch jedoch oder hat das Gericht vom gerichtlichen

Einigungsversuch abgesehen, wird das Insolvenzverfahren nach Zahlung oder Stundung der Verfahrenskosten eröffnet und durchgeführt. Dabei wird vom Gericht ein Treuhänder bestellt, der das Vermögen des Schuldners verwertet und anteilig an die Gläubiger verteilt.

VI. Die Treuhandphase

Nach dem eigentlichen Insolvenzverfahren beginnt die **Treuhandphase**. Während dieser Phase ist der Schuldner nachhaltig dazu verpflichtet, seinen Erwerbsobliegenheiten nachzukommen. Diese sind im wesentlichen

- die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, entsprechend der Berufsausbildung oder der zuletzt ausgeübten Beschäftigung
und
- bei Arbeitslosigkeit eine aktive und nachweisbare Arbeitsplatzsuche.

Außerdem hat der Schuldner

- den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder abzuführen,
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Treuhänder anzuzeigen
und
- bei Annahme einer Erbschaft diese zur Hälfte abzuführen.

VII. Restschuldbefreiung

Sofern der Schuldner auch während der Treuhandphase seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ihm im Anschluss an die Treuhandphase durch das Gericht die **Restschuldbefreiung** erteilt. Das bedeutet, daß alle Forderungen ungeachtet ihrer Höhe nicht mehr durchsetzbar sind. **Der Schuldner ist dann nach sechs Jahren**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, **schuldenfrei**, auch wenn die Gläubiger während des Insolvenzverfahrens und der Treuhandphase keinerlei Zahlungen erhalten haben.

Autor:

Rechtsanwalt

Marc Franke